

Bundesgesetzblatt ⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1992

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	98
13. 1. 92	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	111
14. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	113
15. 1. 92	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	113
15. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	115
16. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	115
17. 1. 92	Bekanntmachung der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	116
24. 1. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze	118
24. 1. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	118
24. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	119
22. 1. 92	Berichtigung der Veröffentlichung des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. Oktober 1988 über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer	119

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 19. Dezember 1991

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1991 zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Deutschland am 1. Februar 1992

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 31. Oktober 1991 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Erklärungen abgegeben:

*Höflichkeitsübersetzung
(Courtesy Translation)*

„Zum Übereinkommen insgesamt:

Die Bundesrepublik Deutschland geht in Übereinstimmung mit der Präambel des Übereinkommens davon aus, daß dessen Anwendung nicht nur die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Sie wird dementsprechend die Entscheidung über die Überstellung von Verurteilten in jedem Einzelfall auf der Grundlage aller ihrem Strafrecht zugrundeliegenden Strafzwecke treffen.

Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2:

Die Bundesrepublik Deutschland legt das Übereinkommen dahin aus, daß es Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien begründet und verurteilten Personen hieraus keine Ansprüche oder subjektiven Rechte erwachsen noch solche Ansprüche oder Rechte begründet werden müssen.

Zu Artikel 3 Abs. 1:

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Sanktionen nach Maßgabe des Übereinkommens nur unter der Voraussetzung übernehmen, daß

- a) die Sanktion in einem Verfahren verhängt wurde, welches mit der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nebst Ergänzungen – soweit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft – im Einklang steht,
- b) wegen derselben Tat in der Bundesrepublik Deutschland gegen den Verfolg-

“Re the Convention as a whole:

In conformity with the preamble of the Convention, the Federal Republic of Germany understands that the application of the Convention should further not only the social rehabilitation of sentenced persons, but also the ends of justice. Accordingly, it will take the decision on the transfer of sentenced persons in each individual case on the basis of all punitive purposes underlying its criminal law.

Re Article 2.2, second sentence:

The Federal Republic of Germany interprets the Convention as creating rights and obligations between the Parties only, no claims or subjective rights accruing to sentenced persons and no such claims or rights having to be created.

Re Article 3.1:

The Federal Republic of Germany will take charge of enforcing sentences in accordance with the Convention only on condition that

- a) the sentence was imposed in a trial conforming to the European Convention of 4 November 1950 for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its supplementary protocols where these are in force for the Federal Republic of Germany,
- b) no judgment or decision having similar legal effects has been passed against

ten noch kein Urteil und keine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen wurde,

- c) die Vollstreckung nicht nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Urteilen nach Maßgabe des Übereinkommens nur dann auf andere Mitgliedstaaten übertragen, wenn gewährleistet ist, daß

- a) die verurteilte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird:

aa) wenn die Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt oder

bb) wenn der Überstellte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist,

und

- b) der Vollstreckungsstaat wegen der Tat, die dem Urteil zugrunde liegt, keine erneute Strafverfolgung oder -vollstreckung durchführt.

Zu Artikel 3 Abs. 3:

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Vollstreckung von Sanktionen nur unter der Voraussetzung übernehmen, daß ein deutsches Gericht das im Urteilsstaat ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt hat. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollstreckung erfüllt sind, legt das Gericht die im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen zugrunde.

Zu Artikel 3 Abs. 4:

Der Begriff „Staatsangehörige“ umfaßt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu Artikel 4:

Die Bundesrepublik Deutschland sieht von den in Artikel 4 Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Unterrichtungen und Mitteilungen ab, wenn nach Auffassung der zuständigen deutschen Stellen die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe von vornherein nicht in Betracht kommt. Sie geht davon aus, daß eine Pflicht zur Unterrichtung verurteilter Personen nur insoweit be-

the person prosecuted for the same offence in the Federal Republic of Germany,

- c) enforcement of the sentence is not barred under the law applicable in the Federal Republic of Germany due to lapse of time or would not be so barred after analogous conversion of the facts.

The Federal Republic of Germany will transfer enforcement of judgments in accordance with the Convention to other member States only if it is guaranteed that

- a) the sentenced person is prosecuted, sentenced, detained for the enforcement of a penalty or detention order or subjected to any other restriction of his personal liberty in respect of an offence other than that underlying the transfer and committed before the surrender only in the following cases:

aa) if the Federal Republic of Germany consents or

bb) if the transferred person has not left the territory of the administering State within 45 days of his final discharge despite having had the opportunity to do so or if, having left such territory, has returned there,

and

- b) the administering State will not prosecute again or enforce a new sentence in respect of the offence underlying the judgment.

Re Article 3.3:

The Federal Republic of Germany will take charge of enforcing sentences only on condition that a German court declares the judgment passed in the sentencing State to be enforceable. In considering whether the conditions for accepting enforcement are fulfilled, the court will proceed from the facts and legal conclusions set forth in the judgment.

Re Article 3.4:

The term "national" covers all Germans in the sense of Article 116 (1) of the Basic Law of the Federal Republic of Germany.

Re Article 4:

The Federal Republic of Germany dispenses with the information envisaged in Article 4.2 to 4.5 if, in the opinion of the competent German authorities, a request for transfer of enforcement is excluded a priori. It understands that an obligation to inform sentenced persons exists only where it is compatible with the relevant provisions of national law and that, in particular, the

steht, als sie mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, und daß die verurteilte Person insbesondere keinen Anspruch auf Unterrichtung über innerdienstliche Vorgänge besitzt.

Zu Artikel 5 Abs. 3:

Die Ersuchen können auch von den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder an diese gerichtet werden.

Zu Artikel 7 Abs. 1:

Die Zustimmung kann nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht nicht widerrufen werden.

Zu Artikel 8 Abs. 1:

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergreifen Maßnahmen zur Fortsetzung der Vollstreckung, wenn und sobald die verurteilte Person nach der Übernahme durch die Behörden des Vollstreckungsstaates vor Abschluß der Vollstreckung aus der Haft flieht oder sich sonst dem Vollzug entzieht. Sie werden daher bei einem Antreffen der verurteilten Person auf ihrem Hoheitsgebiet vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit diese in der Annahme der Flucht zur weiteren Sachverhaltsklärung festnehmen, es sei denn, der Vollstreckungsstaat hat über die in Artikel 15 vorgesehene Unterrichtung hinaus mitgeteilt, daß die verurteilte Person bedingt entlassen oder der Vollzug der Vollstreckung aus sonstigen Gründen unterbrochen worden ist.

Zu Artikel 12:

Im Hinblick auf die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Zuständigkeit der Bundesländer für Gnadenentscheidungen behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Übertragung der Vollstreckung von Urteilen auf einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Bedingung zu verbinden, daß aufgrund einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Erklärung des Vollstreckungsstaates ein Gnadenerweis im Vollstreckungsstaat nur im Einvernehmen mit dem deutschen Gnadenträger erfolgt.

Zu Artikel 16 Abs. 2:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie von der Verweigerungsmöglichkeit nach Artikel 16 Abs. 2 Buchstaben a und b Gebrauch macht.

Zu Artikel 17 Abs. 3:

Sofern das Überstellungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Un-

sentenced person has no right to be informed about official internal procedures.

Re Article 5.3:

Requests can also be made by or addressed to the ministries of justice of the Länder (Land administrations of justice) of the Federal Republic of Germany.

Re Article 7.1:

In accordance with the law, applicable in the Federal Republic of Germany, consent cannot be withdrawn.

Re Article 8.1:

The authorities of the Federal Republic of Germany will take measures to continue the enforcement of the sentence if, and as soon as, the sentenced person escapes from custody or otherwise evades serving the sentence after the authorities of the administering State have taken him into charge and before enforcement of the sentence has been completed. Therefore, if the sentenced person is found in the territory of the Federal Republic of Germany before the expiry of half of the time remaining to be served under the sentence imposed or converted in the administering State, they will assume that he has escaped and detain him for further questioning, unless the administering State has, in addition to that envisaged in Article 15, conveyed the information that the sentenced person has been conditionally released or that the enforcement of the sentence has been interrupted on other grounds.

Re Article 12:

In view of the federal structure of the Federal Republic of Germany and the fact that the Länder have competence in respect of decisions regarding pardons, the Federal Republic of Germany reserves the right to transfer the enforcement of judgments to another member State in accordance with the Convention only on condition that, on the basis of a general or case-to-case declaration by the administering State, pardon will be granted in the administering State only in agreement with the German pardoning authority.

Re Article 16.2:

The Federal Republic of Germany declares that it avails itself of the possibility of refusing to grant transit under the provisions of Article 16.2 a) and b).

Re Article 17.3:

Where the request for transfer and the supporting documents are not drawn up in German, they must be accompanied by translations of the request and the docu-

terlagen in deutscher Sprache oder einer der Amtssprachen des Europarats beigefügt werden.“

ments into German or into one of the official languages of the Council of Europe.”

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien*)	am	1. Dezember 1990
Dänemark*)	am	1. Mai 1987
mit nachfolgender Erstreckung auf die Färöer mit Wirkung vom 1. Mai 1988**)		
Finnland*)	am	1. Mai 1987
Frankreich*)	am	1. Juli 1985
Griechenland*)	am	1. April 1988
Italien*)	am	1. Oktober 1989
Kanada	am	1. September 1985
Luxemburg*)	am	1. Februar 1988
Malta*)	am	1. Juli 1991
Niederlande*)	am	1. Januar 1988
(für das Königreich in Europa)		
Österreich*)	am	1. Januar 1987
Schweden*)	am	1. Juli 1985
Schweiz*)	am	1. Mai 1988
Spanien*)	am	1. Juli 1985
Türkei*)	am	1. Januar 1988
Vereinigte Staaten	am	1. Juli 1985
Vereinigtes Königreich*)	am	1. August 1985
mit den nachfolgenden Erstreckungen:		
a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 auf die Insel Man**)		
b) mit Wirkung vom 1. Mai 1987 auf die folgenden Hoheitsgebiete:**)		
Anguilla, Britisches Territorium im Indischen Ozean, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Henderson, die Ducieinsel und die Oenoinsel, St. Helena und Nebengebiete, und die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern		
c) mit Wirkung vom 1. Februar 1988 auf Hongkong**)		
d) mit Wirkung vom 1. Januar 1989 auf die Britischen Jungferninseln**)		
Zypern	am	1. August 1986

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte gemacht, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

***) Die anlässlich dieser Erstreckungen abgegebenen weiteren Erklärungen werden auszugsweise in Abschnitt III wiedergegeben.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Belgien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. August 1990:

(Übersetzung)

«Article 3, paragraphe 3

„Artikel 3 Absatz 3

La Belgique entend exclure l'application de la procédure prévue à l'article 9.1.b. dans

Belgien beabsichtigt, die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehe-

les cas où la Belgique est l'Etat d'exécution.

Article 17, paragraphe 3

La Belgique exige que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou en néerlandais.»

Dänemark

1. bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. Januar 1987 (mit Schreiben vom 6. Januar 1987):

(Übersetzung)

«En vertu de l'Article 3, paragraphe 3 de la Convention, le Danemark fait une déclaration attestant que l'exécution sur son territoire de condamnations acquises à l'étranger se fera selon les dispositions de l'Article 9, paragraphe 1.b. et de l'Article 11 de cette Convention sur la conversion de la condamnation et que les décisions sur la conversion interviendront sous forme de jugements. Toutefois, le Ministère danois de la Justice pourra, si sans cela le transfèrement au Danemark d'une personne condamnée s'avère impossible, décider, en vertu de l'Article 3, alinéa 3, de la loi N° 323 du 4 juin 1986 sur l'exécution internationale de condamnations, etc., que l'exécution de la condamnation acquise à l'étranger se fasse selon les dispositions de l'Article 9, paragraphe 1.a. et de l'Article 10 de la Convention sur la poursuite de l'exécution. Dans ce cas, il faudra adapter la sanction conformément aux dispositions de l'Article 10, paragraphe 2, de la Convention, et les décisions sur l'adaptation devront intervenir sous forme de jugements.

Le Danemark fait, en outre, aux termes de l'Article 3, paragraphe 4, de la Convention, une déclaration attestant que par le terme «ressortissant» (ad Article 3, paragraphe 1.a.) il faudra entendre les personnes ayant la nationalité danoise ou bien les personnes ayant leur résidence permanente sur le territoire du royaume de Danemark (y inclus les îles Féroé et le Groenland).

Le Danemark fait, de plus, aux termes de l'Article 17, paragraphe 3, une déclaration attestant que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui seront accompagnées d'une traduction dans la langue danoise, dans une des langues officielles du Conseil de l'Europe, ou bien en norvégien, suédois ou allemand.

Par ailleurs, aux termes de l'Article 20 de la Convention, le Danemark fait la déclaration selon laquelle ce texte ne s'appliquera ni aux îles Féroé, ni au Groenland.»

2. bei der Erstreckung des Übereinkommens auf die Färöer mit Wirkung vom 1. Mai 1988 (laut Schreiben vom 18. Januar 1988):

nen Verfahrens für die Fälle auszuschließen, in denen Belgien der Vollstreckungsstaat ist.

Artikel 17 Absatz 3

Belgien verlangt, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats oder auf niederländisch übermittelt werden.“

„Aufgrund des Artikels 3 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Dänemark, daß die Vollstreckung im Ausland verhängter Sanktionen in seinem Hoheitsgebiet nach den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Umwandlung der Sanktion erfolgt und daß die Entscheidungen über die Umwandlung in Form von Urteilen getroffen werden. Allerdings kann das dänische Justizministerium, wenn sich dies für die Überstellung einer verurteilten Person nach Dänemark als unumgänglich erweist, nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 323 vom 4. Juni 1986 über die internationale Vollstreckung von Sanktionen usw. beschließen, daß die Vollstreckung der im Ausland verhängten Sanktion nach den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Fortsetzung der Vollstreckung erfolgt. In diesem Fall muß die Sanktion in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens angepaßt werden, und die Entscheidungen über die Anpassung sind in Form von Urteilen zu treffen.

Dänemark erklärt ferner nach Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens, daß unter dem Begriff „Staatsangehöriger“ (zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Personen zu verstehen sind, welche die dänische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark (einschließlich der Färöer und Grönland) haben.

Dänemark erklärt sodann nach Artikel 17 Absatz 3, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die dänische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder auf norwegisch, schwedisch oder deutsch zu übermitteln sind.

Außerdem erklärt Dänemark nach Artikel 20 des Übereinkommens, daß dieses weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung findet.“

(Übersetzung)

«En vertu de l'article 20 paragraphe 2, l'application de la Convention, s'étendra, avec effet au 1^{er} mai 1988, aux îles Féroé. A partir de cette date, la Convention sera applicable à l'ensemble du royaume de Danemark, à l'exception du Groenland.»

„Aufgrund des Artikels 20 Absatz 2 wird die Anwendung des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Mai 1988 auf die Färöer erstreckt. Von diesem Tag an findet das Übereinkommen auf das gesamte Königreich Dänemark mit Ausnahme von Grönland Anwendung.“

Finnland

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Januar 1987:

(Übersetzung)

«a) Conformément à l'Article 3 (4), la Finlande entend par le terme «ressortissant» un ressortissant de l'Etat d'exécution et les étrangers qui ont leur domicile dans l'Etat d'exécution.

„a) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 versteht Finnland unter dem Begriff „Staatsangehöriger“ einen Staatsangehörigen des Vollstreckungsstaats und Ausländer, die ihren Wohnsitz im Vollstreckungsstaat haben.

b) Conformément à l'Article 17 (3) les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui doivent être faites dans la langue finnoise, suédoise, anglaise ou française, ou être accompagnées d'une traduction dans l'une de ces langues.»

b) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 sind die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen in finnischer, schwedischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu übermitteln.“

Frankreich

bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 11. Februar 1985:

(Übersetzung)

«Déclarations

La France interprète le paragraphe 3 de l'article 9 et le paragraphe 1 de l'article 10 comme signifiant que l'Etat d'exécution est seul compétent pour prendre à l'égard du condamné détenu les décisions de suspension et de réduction de peine et pour déterminer toutes les autres modalités d'exécution de la peine, sans que soient remises en cause, dans leur principe, la nature juridique et la durée de la sanction prononcée par la juridiction de l'Etat de condamnation.

„Erklärungen

Frankreich legt Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 so aus, daß allein der Vollstreckungsstaat zuständig ist, Strafaussetzungs- und Strafminderungsentscheidungen in bezug auf in Haft befindliche verurteilte Personen zu treffen und alle sonstigen Einzelheiten der Strafvollstreckung festzulegen, ohne daß die rechtliche Art und die Dauer der von den Gerichten des Urteilsstaats verhängten Sanktion grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Conformément à l'Article 3, paragraphe 3, de la Convention, la France entend exclure l'application de la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1, alinéa b, dans ses relations avec les autres Parties.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens beabsichtigt Frankreich, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens auszuschließen.

Réserve

A l'article 23, la France émet une réserve sur la compétence d'un comité d'experts, le Comité Directeur pour les Problèmes Criminels, pour connaître du règlement amiable des difficultés d'application de la Convention.»

Vorbehalt

Zu Artikel 23 macht Frankreich einen Vorbehalt hinsichtlich der Zuständigkeit eines Sachverständigenausschusses, des Lenkungs Ausschusses für Strafrechtsfragen, über die gütliche Behebung der Schwierigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.“

Griechenland

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Dezember 1987:

(Übersetzung)

«Article 3, paragraphe 3

La Grèce déclare qu'elle exclut l'application de la procédure prévue à l'article 9.1 b.

„Artikel 3 Absatz 3

Griechenland erklärt, daß es die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens ausschließt.

Par exception, si le transfèrement d'un condamné en Grèce ne peut s'effectuer selon la procédure de l'article 9.1 a, le Ministère grec de la Justice est compétent pour décider si la procédure de l'article 9.1 b sera suivie.

Article 3, paragraphe 4

La Grèce déclare que la nationalité est déterminée selon les dispositions du Code de la Nationalité grecque.

Article 5, paragraphe 3

La Grèce déclare qu'elle peut utiliser parallèlement la voie diplomatique.

Article 9, paragraphe 4

La Grèce déclare qu'elle appliquera la procédure prévue par la disposition de l'article 9.1 b.

Article 16, paragraphe 7

La Grèce déclare que tout transit qui a lieu au-dessus de son territoire doit lui être notifié.

Article 17, paragraphe 3

La Grèce déclare que les demandes de transfèrement des condamnés ainsi que les pièces à l'appui doivent être accompagnées d'une traduction en langue grecque.»

Italien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Juni 1989:

(Übersetzung)

«1. Au sens de l'article 3, paragraphe 3 de la Convention, la République italienne exclut l'application de la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1, alinéa b, de la Convention même.

2. Au sens de l'article 3, paragraphe 4, pour la République italienne, le terme „ressortissant“ aux fins de la présente Convention inclut également les apatrides qui résident dans le territoire de l'Etat italien.

3. Au sens de l'article 17, paragraphe 3, la République italienne demande que les demandes de transfert et les documents en annexe soient accompagnés d'une traduction en langue italienne ou en une des langues officielles du Conseil de l'Europe.»

Luxemburg

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Oktober 1987:

(Übersetzung)

«Article 3, paragraphe 3

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il entend exclure, en tant qu'Etat d'exécution, l'application de la procédure prévue à l'article 9.1. b. dans ses relations avec les autres Parties.

Kann die Überstellung einer verurteilten Person nach Griechenland nicht nach dem in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Verfahren erfolgen, so ist das griechische Justizministerium ausnahmsweise zuständig zu entscheiden, ob das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Verfahren angewandt wird.

Artikel 3 Absatz 4

Griechenland erklärt, daß die Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz über die griechische Staatsangehörigkeit bestimmt wird.

Artikel 5 Absatz 3

Griechenland erklärt, daß es auch den diplomatischen Weg benutzen kann.

Artikel 9 Absatz 4

Griechenland erklärt, daß es das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Verfahren anwenden wird.

Artikel 16 Absatz 7

Griechenland erklärt, daß ihm jede Durchbeförderung über sein Hoheitsgebiet notifiziert werden muß.

Artikel 17 Absatz 3

Griechenland erklärt, daß ihm die Ersuchen um Überstellung sowie die Unterlagen mit einer Übersetzung in die griechische Sprache übermittelt werden müssen.“

„1. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens schließt die Italienische Republik die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens selbst festgelegten Verfahrens aus.

2. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 umfaßt für die Italienische Republik der Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens auch die Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet des italienischen Staates ihren Aufenthalt haben.

3. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 verlangt die Italienische Republik, daß ihr die Ersuchen um Überstellung und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die italienische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden.“

„Artikel 3 Absatz 3

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt, daß es beabsichtigt, als Vollstreckungsstaat in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens auszuschließen.

Article 17, paragraphe 3

Le Grand-Duché de Luxembourg déclare que, conformément à l'article 17.3 de la Convention, les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui doivent être accompagnées d'une traduction française ou allemande.»

Artikel 17 Absatz 3

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt, daß ihm nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer französischen oder deutschen Übersetzung übermittelt werden müssen.“

Malta

im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. März 1991 (laut Schreiben vom 13. Mai 1991):

(Übersetzung)

“In respect of Art. 3 (3) Malta totally excludes the application of the Procedure provided in Art. 9 (1) (b).

„Zu Artikel 3 Absatz 3: Malta schließt die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens ganz aus.

In respect of Art. 9 (4), in the case of a person detained in custody in a hospital under a court order upon a plea of insanity, the procedure applicable shall be in accordance with the provision of Section 49 (4) and (5) of the Mental Health Act, 1976.

Zu Artikel 9 Absatz 4: Im Fall einer Person, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung wegen Unzurechnungsfähigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, richtet sich das anzuwendende Verfahren nach § 49 Absätze 4 und 5 des Gesetzes von 1976 über Geistesranke (Mental Health Act, 1976).

In respect of Art. 17 (3) requests for transfer and supporting documents, unless in English, should be accompanied by a translation thereof into English.”

Zu Artikel 17 Absatz 3: Die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen sollen, sofern sie nicht in englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden.“

Niederlande

bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 30. September 1987:

(Übersetzung)

a) “The Convention is accepted for the Kingdom in Europe.”

a) „Das Übereinkommen wird für das Königreich in Europa angenommen.“

b) “1. With regard to Article 3, paragraph 4, of the Convention:

b) „1. Zu Artikel 3 Absatz 4:

As far as the Kingdom of the Netherlands is concerned, the term “national” should include all those who fall under the provisions of the Act governing the position of Moluccans of 9 September 1976, (Bulletins of Acts, Orders and Decrees 468), as well as aliens or stateless persons whose only place of ordinary residence is within the Kingdom and who, according to a statement to this effect issued to the government of the sentencing State by the Netherlands government, do not, under the terms of the present Convention, lose their right of residence in the Kingdom as a result of the execution of a punishment or measures.

Soweit das Königreich der Niederlande betroffen ist, soll der Begriff „Staatsangehöriger“ auch alle diejenigen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 1976 über die Stellung der Molukker (Gesetzblatt 468) fallen, sowie alle Ausländer oder Staatenlose umfassen, die ihren alleinigen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts im Königreich haben und die entsprechend einer von der Regierung der Niederlande an die Regierung des Urteilsstaats gerichteten diesbezüglichen Erklärung aufgrund dieses Übereinkommens ihr Recht auf Aufenthalt im Königreich infolge der Vollstreckung einer Strafe oder anderer Maßnahmen nicht verlieren.

2. With regard to Article 17, paragraph 3, of the Convention:

2. Zu Artikel 17 Absatz 3:

Documents submitted to the Kingdom should be drawn up in Dutch, French, English or German, or accompanied by a translation in one of the above four languages.”

Dem Königreich übermittelte Unterlagen sollen in der niederländischen, französischen, englischen oder deutschen Sprache abgefaßt sein oder mit einer Übersetzung in eine der vorgenannten vier Sprachen übermittelt werden.“

Österreich

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. September 1986:

„Zu Art. 9:

Österreich wird grundsätzlich das in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 11 bezeichnete Verfahren anwenden. Die Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 10 bezeichneten Verfahrens in Fällen, in denen der andere Vertragsstaat zur Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 11 bezeichneten Verfahrens nicht bereit ist und in denen das Interesse an der Überstellung überwiegt, wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 16 Abs. 7:

Österreich verlangt eine Notifizierung der Durchbeförderung von verurteilten Personen im Luftweg. Eine Durchbeförderung auch auf dem Luftweg wird abgelehnt werden, wenn die zu überstellende Person österreichischer Staatsbürger ist.

Zu Art. 17:

Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen müssen, sofern sie nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein.“

Schweden

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Januar 1985:

(Übersetzung)

„Article 3, paragraph 4

The Swedish Government declared that, for its part, the term "national" for the purposes of the Convention should also be taken to cover aliens domiciled in the administering State.

Article 5, paragraph 3

The Swedish Government indicated that requests and other communications should be sent and received by the Ministry for Foreign Affairs.

Article 9, paragraph 4

The Swedish Government declared that, for its part, only the conversion of sentence can be applied in cases such as are referred to in the said paragraph.

Article 17, paragraph 3

The Swedish Government declared that requests and information transmitted to Sweden – if not written in Danish, English, Norwegian or Swedish – should be translated into Swedish or English.“

„Artikel 3 Absatz 4

Die schwedische Regierung erklärte, daß für Schweden der Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens so verstanden werden soll, daß davon auch die im Vollstreckungsstaat wohnhaften Ausländer erfaßt werden.

Artikel 5 Absatz 3

Die schwedische Regierung gab bekannt, daß Ersuchen und andere Mitteilungen durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt und von diesem entgegengenommen werden sollen.

Artikel 9 Absatz 4

Die schwedische Regierung erklärte, daß in Schweden in den in diesem Absatz genannten Fällen nur das Verfahren der Umwandlung der Sanktion angewendet werden kann.

Artikel 17 Absatz 3

Die schwedische Regierung erklärte, daß nach Schweden übermittelte Ersuchen und Auskünfte, sofern sie nicht in dänischer, englischer, norwegischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, in die schwedische oder englische Sprache übersetzt werden sollen.“

Schweiz

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 1988:

«a. Article 3, paragraphe 3

La Suisse exclut l'application de la procédure prévue à l'article 9.1 b dans les cas où elle est l'Etat d'exécution.

b. Article 5, paragraphe 3

La Suisse déclare que l'Office fédéral de la police du Département fédéral de justice et police est l'autorité compétente,

„a. Artikel 3 Absatz 3

Die Schweiz schließt, sofern sie Vollstreckungsstaat ist, die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens aus;

b. Artikel 5 Absatz 3

Die Schweiz erklärt, daß das Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

au sens de l'article 5, paragraphe 3, pour adresser et recevoir:

- les informations prévues par l'article 4, paragraphes 2 à 4;
- les demandes de transfèrement et les réponses prévues par l'article 2, paragraphe 3, et par l'article 5, paragraphe 4;
- les pièces à l'appui mentionnées à l'article 6;
- les informations prévues par les articles 14 et 15;
- les demandes de transit et les réponses visées à l'article 16;

c. Article 6, paragraphe 2, lettre a

La Suisse interprète l'article 6.2 a, comme signifiant que la copie certifiée conforme du jugement doit être accompagnée d'une attestation de la force exécutoire.

d. Article 7, paragraphe 1

La Suisse considère que le consentement au transfèrement est irrévocable dès le moment où, en raison de l'accord des Etats concernés, l'Office fédéral de la police a statué sur le transfèrement.

e. Article 17, paragraphe 3

La Suisse exige que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction en langue française, allemande ou italienne, si elles ne sont pas rédigées dans l'une de ces langues.»

die im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 zuständige Übermittlungs- und Empfangsbehörde ist für:

- Mitteilungen gemäß Artikel 4 Absätze 2-4;
- Überstellungersuchen und Antworten gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4;
- Unterlagen gemäß Artikel 6;
- Mitteilungen gemäß Artikel 14 und 15;
- Durchlieferungersuchen und Antworten gemäß Artikel 16;

c. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Die Schweiz legt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend aus, daß der beglaubigten Abschrift des Urteils eine Vollstreckbarkeitsbestätigung beigefügt werden muß;

d. Artikel 7 Absatz 1

Die Schweiz betrachtet die Einwilligung zur Überstellung von dem Zeitpunkt an als unwiderrufbar, an dem die Überstellung, gestützt auf die Vereinbarung der betroffenen Staaten, vom Bundesamt für Polizeiwesen beschlossen worden ist;

e. Artikel 17 Absatz 3

Die Schweiz verlangt, daß an sie gerichtete Überstellungersuchen und Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen vorgelegt werden.“

Spanien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. März 1985 (unter Bestätigung der nachfolgenden, bereits bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen):

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

Article 3, paragraphe 3

L'Espagne exclut l'application de la procédure prévue à l'article 9, 1, b, dans ses relations avec les autres Parties.

Article 3, paragraphe 4

Aux fins de la présente Convention, l'Espagne considérera comme ressortissant toute personne à laquelle le Code Civil Espagnol (Livre I, Titre I) attribuera cette qualité.

Article 16, paragraphe 7

Aux fins de l'article 16.7, l'Espagne exige que lui soit notifié tout transit d'un condamné au-dessus de son territoire par la voie aérienne.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Artikel 3 Absatz 3

Spanien schließt in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens aus.

Artikel 3 Absatz 4

Im Sinne des Übereinkommens wird Spanien jede Person als Staatsangehörigen betrachten, der das spanische Bürgerliche Gesetzbuch (Buch I Titel I) diese Eigenschaft zuerkennt.

Artikel 16 Absatz 7

Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 7 verlangt Spanien, daß ihm jede Durchbeförderung einer verurteilten Person auf dem Luftweg über sein Hoheitsgebiet notifiziert wird.

Article 17, paragraphe 3

L'Espagne exige que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction dans la langue espagnole.

Artikel 17 Absatz 3

Spanien verlangt, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die spanische Sprache übermittelt werden.

Türkei

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. September 1987:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 5, paragraph 3, communications relating to the application of this Convention shall be done through Diplomatic Channel.

In accordance with Article 17, paragraph 3, requests for transfer and supporting documents will be accompanied by a translation into Turkish.

Costs of transfer, as foreseen in Article 17, paragraph 5, shall be borne either by the Administering State or, according to the relating provision of the Turkish legislation, if an agreement can be established between the two parties, by the Sentencing State."

„Nach Artikel 5 Absatz 3 werden Mitteilungen über die Anwendung dieses Übereinkommens auf diplomatischem Weg übermittelt.

Nach Artikel 17 Absatz 3 werden die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die türkische Sprache übermittelt.

Die Kosten der Überstellung werden, wie in Artikel 17 Absatz 5 vorgesehen, vom Vollstreckungsstaat oder aber im Einklang mit der entsprechenden türkischen Rechtsvorschrift, wenn zwischen den beiden Vertragsparteien Einvernehmen erzielt werden kann, vom Urteilsstaat getragen."

Vereinigtes Königreich

1. bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. April 1985:

(Übersetzung)

"Article 3, paragraph 3

The United Kingdom intends to exclude the application of the procedure provided for in Article 9 (1) (b) in cases when the United Kingdom is the administering State.

Article 3, paragraph 4

For the purposes of this Convention "national" means, in relation to the United Kingdom, a British citizen or any person whose transfer the Government of the United Kingdom consider appropriate having regard to any close ties which that person has with the United Kingdom; and, in relation to any territory to which the application of this Convention is extended in accordance with Article 20 (2), any person who is defined as a national in relation to that territory at the time of such extension.

Article 17, paragraph 3

In cases where a State has made a declaration under this Article that it requires requests for transfer and supporting documents to be accompanied by a translation into its own language or into a language or languages other than English, the United Kingdom requires, on the basis of reciprocity, that requests for transfer and supporting documents from such States shall be accompanied by a translation into the English language.

„Artikel 3 Absatz 3

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens in den Fällen auszuschließen, in denen das Vereinigte Königreich Vollstreckungsstaat ist.

Artikel 3 Absatz 4

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf das Vereinigte Königreich einen britischen Staatsangehörigen oder jede Person, deren Überstellung die Regierung des Vereinigten Königreichs in Anbetracht der engen Bindungen dieser Person an das Vereinigte Königreich als zweckmäßig erachtet, und in bezug auf jedes Hoheitsgebiet, auf das die Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel 20 Absatz 2 erstreckt wird, jede Person, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Erstreckung in bezug auf das genannte Hoheitsgebiet als Staatsangehöriger bestimmt ist.

Artikel 17 Absatz 3

In Fällen, in denen ein Staat eine Erklärung nach diesem Artikel abgegeben hat, daß er verlangt, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine oder mehrere andere Sprachen als die englische Sprache übermittelt werden, verlangt das Vereinigte Königreich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, daß die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen aus diesem Staat mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden.

Article 20, paragraph 2

The United Kingdom reserves the right to extend the Convention at a later date to any territory for whose international relations the Government of the United Kingdom are responsible."

Artikel 20 Absatz 2

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, das Übereinkommen später auf jedes Hoheitsgebiet zu erstrecken, dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs wahrnimmt."

2. anlässlich der nachfolgenden Erstreckungen:

- a) auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 (laut Schreiben vom 19. August 1986):

(Übersetzung)

"...

I further declare in accordance with Article 3 (4), that for the purposes of this Convention "National" means, in relation to the Isle of Man, a British citizen or any person whose transfer the Government of the United Kingdom considers appropriate having regard to any close ties which that person has with the Isle of Man".

"....

Ich erkläre ferner nach Artikel 3 Absatz 4, daß im Sinne dieses Übereinkommens der Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf die Insel Man einen britischen Staatsangehörigen oder jede Person bezeichnet, deren Überstellung die Regierung des Vereinigten Königreichs in Anbetracht der engen Bindungen dieser Person an die Insel Man als zweckmäßig erachtet."

- b) auf die nachstehend genannten Hoheitsgebiete mit Wirkung vom 1. Mai 1987 (laut Schreiben vom 21. Januar 1987):

(Übersetzung)

"...

In accordance with Article 20, paragraph 2, of the said Convention, I hereby declare, on behalf of the Government of the United Kingdom, that the application of the said Convention shall extend to Anguilla, British Indian Ocean Territory, the Cayman Islands, the Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands, St Helena, St Helena Dependencies, and the Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia in the Island of Cyprus.

I further declare in accordance with Article 3, paragraph 4, of the said Convention that, for the purposes of the said Convention, the term "national" means, in relation to each of the Territories specified above, a person who is a British Citizen or a British Dependent Territories Citizen by virtue of a connection with that Territory, or any other person whose transfer to the Territory appears to the officer for the time being administering the Government of that Territory to be appropriate having regard to any close ties which that person has with that Territory.

..."

"....

Nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens erkläre ich hiermit im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs, daß die Anwendung des Übereinkommens auf Anguilla, das Britische Territorium im Indischen Ozean, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Henderson, die Ducieinsel und die Oenoinsel, St. Helena, die Nebengebiete von St. Helena sowie die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern erstreckt wird.

Ich erkläre ferner nach Artikel 3 Absatz 4, daß im Sinne des Übereinkommens der Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf jedes der vorgenannten Hoheitsgebiete eine Person, die britischer Staatsangehöriger oder aufgrund einer Verbindung mit dem betreffenden Hoheitsgebiet Staatsangehöriger eines britischen abhängigen Hoheitsgebiets ist, oder jede andere Person bezeichnet, deren Überstellung in das Hoheitsgebiet der Beamte, dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt die Regierung dieses Hoheitsgebiets untersteht, in Anbetracht der engen Bindungen dieser Person an das betreffende Hoheitsgebiet als zweckmäßig erachtet.

..."

- c) auf Hongkong mit Wirkung vom 1. Februar 1988 (laut Schreiben vom 22. Oktober 1987):

(Übersetzung)

"...

I further declare, in accordance with Article 3, paragraph 4 of the said Convention that for the purposes of

"....

Ich erkläre ferner nach Artikel 3 Absatz 4, daß im Sinne des Übereinkommens der Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf

the said Convention, the term "national" means, in relation to Hong Kong, a person who is a British Citizen, a British Dependent Territories Citizen by virtue of a connection with Hong Kong, a British National (Overseas) or any person whose transfer the Hong Kong Government considers appropriate, having regard to any close ties which that person may have with Hong Kong.

..."

Hongkong eine Person, die britischer Staatsangehöriger, aufgrund einer Verbindung mit Hongkong Staatsangehöriger eines britischen abhängigen Hoheitsgebiets oder britischer Staatsangehöriger (Überseegebiete) ist, oder jede andere Person bezeichnet, deren Überstellung die Regierung von Hongkong in Anbetracht der engen Bindungen dieser Person an Hongkong als zweckmäßig erachtet.

..."

- d) auf die Britischen Jungferninseln mit Wirkung vom 1. Januar 1989 (laut Schreiben vom 31. August 1988):

(Übersetzung)

"...

I further declare in accordance with Article 3, paragraph 4, of the said Convention, that, for the purposes of the said Convention, the term "National" means, in relation to the British Virgin Islands, a person who is a British Citizen, or a British Dependent Territories Citizen by virtue of a connection with the British Virgin Islands or any other person whose transfer to the British Virgin Islands appears to the Officer for the time being administering the Government of the British Virgin Islands to be appropriate having regard to any close ties which that person has with the British Virgin Islands.

..."

"...

Ich erkläre ferner nach Artikel 3 Absatz 4, daß im Sinne dieses Übereinkommens der Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf die Britischen Jungferninseln eine Person, die britischer Staatsangehöriger oder aufgrund einer Verbindung mit den Britischen Jungferninseln Staatsangehöriger eines britischen abhängigen Hoheitsgebiets ist, oder jede andere Person bezeichnet, deren Überstellung an die Britischen Jungferninseln der Beamte, dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt die Regierung der Britischen Jungferninseln untersteht, in Anbetracht der engen Bindungen dieser Person an die Britischen Jungferninseln als zweckmäßig erachtet.

..."

Zypern

mit Schreiben vom 8. Oktober 1990:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 5, paragraph 3 the Government of Cyprus declares, that communications shall be done through diplomatic channels."

„Nach Artikel 5 Absatz 3 erklärt die Regierung von Zypern, daß die Übermittlungen auf diplomatischem Weg erfolgen.“

Bonn, den 19. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1992

Das in Bonn am 13. Dezember 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 13. Dezember 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Albanien, durch die Albanische
Handelsbank von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 12 000 000,-
DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung
der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus
der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des laufenden
notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-

kosten für Transport, Versicherung und Montage aufzunehmen.
Für das Darlehen gelten folgende Bedingungen: 40 Jahre Lauf-
zeit, davon 10 Freijahre, 0,75 % Zinsen p. a.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß
der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für
die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem Datum der
Unterzeichnung dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie
die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,
bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und
dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in
der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften
unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst
Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wie-
deraufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von
Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach
Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Dezember 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Dahlhoff

Für die Regierung der Republik Albanien
Cabiri

Anlage

**zum Abkommen vom 13. Dezember 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Dezember 1991 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark): Geräte und Ersatzteile für den privaten landwirtschaftlichen Sektor
 - b) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark): Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für die Leichtindustrie.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den zivilen Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 14. Januar 1992

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Oktober 1991 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. II S. 842).

Bonn, den 14. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Januar 1992

Das in Windhuk am 20. Dezember 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. Dezember 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
[DEG-Beteiligung an der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd.]**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia—

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Namibia beizutragen—

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) mbH, Köln, eine Beteiligung an der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. in Höhe des Gegenwerts von 1 000 000,— DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) in Südafrikanischen Rand zu erwerben.

(2) Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 1 000 000,— DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zur Verfügung.

(3) Die DEG beabsichtigt, neben dem Erwerb der vorbezeichneten Beteiligung der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. ein Darlehen in Höhe von 2 000 000,— DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu gewähren.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Erwerb der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. und einer zwischen der DEG und Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. zu schließenden Vereinbarung über den Erwerb der Beteiligung bewirkt.

(2) Das in Artikel 1 genannte Darlehen der DEG wird nach Maßgabe eines mit der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. noch zu schließenden Darlehensvertrags zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Namibia verpflichtet sich, nach Maßgabe der die Regierung der Republik Namibia bindenden

bilateralen und multilateralen Währungsvereinbarungen die zur Zeit für ausländische Investitionen und für die Kontrolle des Devisenverkehrs zuständigen Behörden und anderen Büros dazu zu veranlassen, daß sie

— für die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der Darlehensgewährung den freien Transfer von Veräußerungen und Liquidationserlösen sowie den freien Transfer aller für die Rückzahlung des Darlehens zu vereinbarenden Tilgungsraten nebst Zinsen sorgen;

— der Aussenkehrfarm (Pty) Ltd. bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg legen;

— der Zahlung des Verkaufserlöses an die DEG durch den Käufer der Beteiligung, wer es auch sei, keine Hindernisse in den Weg legen.

(2) Die Regierung der Republik Namibia erteilt für die in Artikel 1 genannten Investitionen der DEG das Certificate of Status Investment gemäß dem Foreign Investment Act, sobald der Foreign Investment Act in Kraft getreten ist, und sobald die DEG die nach diesem Act erforderlichen Antragsformalitäten erfüllt hat.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung oder im Zusammenhang mit der Gewährung und der Rückzahlung des in Artikel 1 genannten Darlehens oder im Zusammenhang mit den Erträgen in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Finanzierungsvorhabens ergebenden Transporten von Personen im See- und Luftverkehr den Passagieren die freie Wahl der Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Investition durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Namibia in den Artikeln 4 und 5 übernommenen Zusicherungen auch für die erhöhte Investition.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 20. Dezember 1991 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harald Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia
Amathila

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 15. Januar 1992

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Gambia am 21. Januar 1992
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1991 (BGBl. II S. 828).

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 16. Januar 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Bulgarien am 1. Mai 1991
Jugoslawien am 3. Februar 1991
in Kraft getreten; es trat ferner für die
Sowjetunion am 14. Februar 1991
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1459).

Bonn, den 16. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-albanischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 17. Januar 1992

Die in Tirana am 10. Dezember 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 10. Dezember 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Albaner mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter im Sinne des Artikels 2 ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- b) auf albanischer Seite:
das Komitee für Arbeit und soziale Versorgung.

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über

die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt. Sobald diese Zahl erreicht ist, erhöht sie sich auf 1 000.

(2) Eine Änderung der Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser

Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Komitee für Arbeit und soziale Versorgung der Republik Albanien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-albanische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Tirana am 10. Dezember 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Vorwerk

Für die Regierung der Republik Albanien
Dr. Theodor Bej

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Polen
über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze**

Vom 24. Januar 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1991 zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (BGBl. 1991 II S. 1328) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 16. Januar 1992

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Januar 1992 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 24. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit**

Vom 24. Januar 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1991 zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (BGBl. 1991 II S. 1314) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 38 Abs. 2

am 16. Januar 1992

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Januar 1992 in Warschau ausgetauscht worden.

Bonn, den 24. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 24. Januar 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Island am 20. März 1990

Malta am 27. September 1991

und nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Jugoslawien am 19. September 1991
in Kraft getreten; es wird ferner nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Finnland am 3. Juni 1992
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1989 (BGBl. II S. 86).

Bonn, den 24. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Berichtigung
der Veröffentlichung
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. Oktober 1988
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer**

Vom 22. Januar 1992

Die durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 193) veröffentlichte Fassung des Abkommens vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Abs. 6 letzter Satz sind die Worte „auf die Schiffe“ durch die Worte „auf zivile Schiffe“ zu ersetzen.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Bundesminister der Verteidigung
Im Auftrag
Kraatz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 3 8206-0, Telefax: (0228) 3 8208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1991

Auslieferung ab Februar 1992

Teil I: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1992 Teil I und Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1